

Richtlinien über die finanzielle Förderung von mehrtägigen Schulfahrten der Stadtgemeinde Bremen

vom 18.5.2006

Für Fahrten in bremische Schullandheime und für Fahrten zu anderen Zielen (einschließlich der Fahrten ins Ausland) können sozial bedürftige Schülerinnen und Schüler einen Zuschuss bei den zuständigen Leistungsträgern Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales (BAglS), den Sozialzentren -Sozialdienst Wirtschaftliche Hilfen und Sozialdienst Wirtschaftliche Jugendhilfen - bzw. bei der Hauptfürsorgestelle beantragen.

1. Voraussetzungen

Für Schülerinnen und Schüler,

- die im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitslose (SGB II), der Sozialhilfe (SGB XII) oder der Kriegsopferfürsorge (BVG) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Erziehungsbeihilfe erhalten oder
- die im Rahmen der Jugendhilfe (SGB VIII) Leistungen für den notwendigen Unterhalt erhalten oder
- deren Unterhaltsverpflichtete ein Einkommen haben, das die Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts im SGB II bzw. der Hilfe zum Lebensunterhalt im SGB XII oder der Leistungen der Kriegsopferfürsorge im BVG nicht übersteigt,

übernehmen die zuständigen Leistungsträger auf Antrag einen Zuschuss zu den Kosten der Klassen- bzw. Kursfahrten.

2. Leistungen

In den „Richtlinien über Schulfahrten und Exkursionen“ in der jeweils geltenden Fassung sind Höchstgrenzen für Schulfahrten festgelegt, die nicht überschritten werden dürfen.

Im Rahmen dieser Grenzen werden folgende Kosten von den Leistungsträgern übernommen:

- Fahrkosten von der Schule zum Ziel der Klassen- bzw. Studienfahrt und zurück
- Unterkunft und Verpflegung
- Reiserücktrittskostenversicherung
- Touristensteuer
- Verwaltungsgebühren beim Schullandheimaufenthalt (Anteil)
- Endreinigungspauschale beim Schullandheimaufenthalt (Anteil)

Weitere Kostenübernahmen sind ausgeschlossen.

3. Antragstellung

Die Kostenübernahme ist mindestens sechs Wochen vor Beginn der Fahrt bei einem der unter Ziffer 1 genannten Leistungsträger zu beantragen.

Das notwendige Formblatt wird von der die Fahrt durchführenden Lehrkraft ausgefüllt, von dem/der Schulleiter/in und soweit erforderlich auch von der Schulaufsicht genehmigt und **allen** Schülerinnen und Schülern der Klasse/der Jahrgangsstufe/dem Bildungsgang als Kopie ausgehändigt.

4. Rückzahlung nicht benötigter Zuschüsse

Für die Rückzahlung nicht benötigter Zuschüsse an die Leistungsträger ist der/die Antragsteller/in verantwortlich.

5. Schlussbestimmung

Die Richtlinien treten am 1. Juni 2006 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Richtlinien vom 01. Mai 1999 aufgehoben.